

Wenn der Betriebsprüfer in den Posteingang schaut

Ute Pappelbaum

Viele Unternehmen wissen, dass sie Rechnungen archivieren müssen. Weniger bekannt ist, dass auch E-Mails aufbewahrungspflichtig sind – und zwar nicht nur mit Anhang, sondern oft schon aufgrund ihres Inhalts. In der Betriebsprüfung wird das zum Risiko: Denn was der Prüfer sehen darf, ist gesetzlich klar begrenzt – doch die technische Realität in Unternehmen ist es oft nicht.

Aufbewahrungspflicht von E-Mails: Was Betriebsprüfer verlangen dürfen – und was nicht

§ 147 AO verpflichtet Unternehmen zur Archivierung geschäftsrelevanter Unterlagen – auch in digitaler Form. In der Praxis rücken dabei zunehmend E-Mails in den Fokus von Betriebsprüfungen. Entscheidend ist, welche Inhalte tatsächlich aufbewahrungspflichtig sind – und wie weit das Prüfungsrecht reicht.

Was aufbewahrt werden muss

Die gesetzliche Grundlage ist eindeutig: Aufbewahrungspflichtig sind unter anderem Buchungsbelege, Jahresabschlüsse sowie empfangene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe. Diese Pflicht erstreckt sich laut Bundesfinanzhof auch auf E-Mails – sofern sie rechnungslegungsrelevante Informationen enthalten.

Praxisrelevant ist die Differenzierung:

- Ist die E-Mail selbst inhaltlich relevant (z.#B. Preisabsprachen, Vertragsdetails, Auftragsbestätigungen), muss sie archiviert werden.
- Enthält nur der Anhang relevante Daten (z.#B. PDF-Rechnung), genügt die Aufbewahrung des Anhangs.

Die Form ist unerheblich: Fernschreiben, Telegramme oder E-Mails sind gleichwertig zu behandeln.

Was der Prüfer verlangen darf – und was nicht

Im Rahmen der Außenprüfung kann das Finanzamt Einsicht in gespeicherte Daten verlangen – auch per maschineller Auswertung oder als exportierbare Datei. Die Praxis zeigt jedoch: Viele Prüfer fordern umfassende E-Mail-Journale an, die auch nicht steuerlich relevante Kommunikation enthalten. Das ist rechtlich unzulässig.

Zulässig ist:

- Die gezielte Anforderung von E-Mails, die sich auf konkrete steuerlich relevante Vorgänge beziehen (z.#B. eine bestimmte Eingangsrechnung oder eine Geschäftsanbahnung).
- Die Bereitstellung in einem auswertbaren Format, wenn die Daten maschinell gespeichert wurden.

Nicht zulässig ist:

- Die pauschale Anforderung eines vollständigen Mail-Archivs.
- Die Forderung nach E-Mails ohne erkennbaren Bezug zu steuerlich relevanten Vorgängen.

Auch wenn Unternehmen technisch in der Lage wären, ein solches Gesamtjournal zu liefern, fehlt hierfür die rechtliche Grundlage.

Handlungsempfehlungen für die Praxis

E-Mail-Archivierung strukturieren: Archivierungssysteme sollten so konfiguriert sein, dass steuerrelevante Kommunikation auffindbar und nachvollziehbar bleibt – getrennt von sonstiger Korrespondenz. Verantwortlichkeiten klären: IT, Buchhaltung und Steuerabteilung müssen abgestimmt arbeiten, um prüfungsrelevante Daten korrekt und rechtzeitig bereitzustellen. Kosten einplanen: Für Datenexport und technische Umsetzung der Prüferwünsche trägt das Unternehmen die Kosten. Prüfungsanforderungen prüfen: Anfragen des Betriebsprüfers sollten rechtlich bewertet werden – idealerweise durch die Steuerberatung. Nicht jede Forderung ist zulässig.

Transparenz mit Maß

Die Pflicht zur E-Mail-Aufbewahrung ist klar – aber begrenzt. Unternehmen müssen steuerrelevante Kommunikation sichern, aber keine flächendeckende Offenlegung leisten. Der Schlüssel liegt in der technischen Vorbereitung und der rechtlichen Einordnung konkreter Prüfungsanforderungen.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4947411/aufbewahrungspflicht-e-mails-betriebspruefung/>